

343/AB XXI.GP

zur Zahl 342/J - NR/2000

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde haben am 9. Februar 2000 unter der Nr. 342/J an den Bundeskanzler eine schriftliche Anfrage betreffend „Sicherheitsstandards von Waren“ gerichtet. Im Hinblick auf die Änderungen durch die Bundesministeriengesetz - Novelle 2000, BGBl. I Nr. 16/2000, beantworte ich die nunmehr in meinen Zuständigkeitsbereich fallenden Aspekte der Anfrage wie folgt:

Zu 1:

§ 10 Produktsicherheitsgesetz 1994 (PSG 1994), BGBl. Nr. 63/1995, sieht eine Marktüberwachung durch den jeweiligen Landeshauptmann vor, der sich besonders geschulter Organe als Aufsichtsorgane zu bedienen hat („Produktsicherheitsaufsichtsorgane“). Das PSG 1994 gelangt aber nur subsidiär zur Anwendung, so dass diese Marktüberwachung Produkte, die einer vertikalen Regelung unterliegen (einschließlich aller Produkte, für die ein CE - Zeichen vorgesehen ist), in der Regel nicht einschließt.

Zu 2:

Im Rahmen der Vollziehung des Produktsicherheitsgesetzes wird die Marktüberwachung von den unter 1 genannten Produktsicherheitsaufsichtsorganen wahrgenommen, wobei üblicherweise konkrete Markterhebungen (z.B. auf Grund internationaler Mitteilungen) von dem für Konsumentenschutz zuständigen Bundesminister in einem oder mehreren Bundesländern veranlasst werden.

Proben werden im Auftrag des zuständigen Ressorts bei - meist privaten - Prüfanstalten untersucht.

Bei Sicherheitsmängeln können die in § 8 PSG 1994 oder als Sofortmaßnahmen die in § 12 PSG 1994 vorgesehenen Maßnahmen gesetzt werden.

Zu 3:

Seit Inkrafttreten des PSG 1994 wurden mehrere einschlägige Verordnungen (z.B. Öllampen, Soft - Guns, Laserpointer, Kinderlaufhilfen betreffend) erlassen. Zudem hat der Produktsicherheitsbeirat Empfehlungen (z.B. zu Beigaben bei Lebensmitteln) veröffentlicht.

In Einzelfällen werden mit den betroffenen Inverkehrbringern in der Regel freiwillige Lösungen gesucht, die von Warnhinweisen über Konstruktionsänderungen bis hin zu Rückrufen reichen können.

Im Bereich der Normung nehmen Mitarbeiter des Ressorts aktiv an der Normungsarbeit im Österreichischen Normungsinstitut (ON) teil. Zudem wird eine angemessene Verbraucherbeteiligung durch den am ON eingerichteten und vom Ressort finanzierten Verbraucherrat gewährleistet.

Zu 4:

Im Bereich der allgemeinen Produktsicherheit besteht bereits die unter 1 genannte Marktüberwachung.

Zu 5:

Wenn es die Sicherheit der Verbraucher erfordert, publiziert das Ressort öffentliche Warnungen in den Medien.

Zu 6:

Im Rahmen der österreichischen EU - Präsidentschaft konnte eine Ratsentschließung zur Verbesserung von Gebrauchsanleitungen herbeigeführt werden.

In der laufenden Mitarbeit z.B. im Ausschuss für Produktsicherheitsnotfälle bei der Europäischen Kommission, aber auch in informellen Gremien wie PROSAFE, wird eine verstärkte europaweite Zusammenarbeit angestrebt.

Zu 7:

Die Richtlinie 92/59/EWG über die allgemeine Produktsicherheit wurde ordnungsgemäß umgesetzt.

Zu 8:

Diese Frage kann mangels verfügbarer Daten und Bewertungsinstrumente nicht beantwortet werden.

Zu 9:

Ich ersuche um Verständnis, dass ich von einer Beantwortung dieser nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz fallenden Frage Abstand nehme.